

Verordnung der Gemeinde Aßling über das Halten von Hunden vom 10.03.2021



Die Gemeinde Aßling erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht für Kampfhunde und große Hunde

- (1) ¹Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. ²Abweichend hiervon dürfen große Hunde, nicht aber Kampfhunde, außerhalb der geschlossenen Ortslage ohne Leine geführt zu werden, wenn zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist, dass sie keine Menschen oder Tiere belästigen oder gefährden.
- (2) ¹Im Bereich von Kinderspielplätzen, Kinderhorten, Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Schulsportanlagen und Sport- und Freizeitgeländen ist besonders darauf zu achten, dass die Person die den Hund in Ihrem Gewahrsam hat die volle Kontrolle über das Tier hat und selbiges zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung für andere Menschen oder Tiere darstellt. ²Die Leinenpflicht muss auch in diesen Bereichen zu jedem Zeitpunkt sorgfältig eingehalten werden.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Ausgenommen von den Vorschriften der Abs. 1 - 3 sind:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Beseitigung von Verunreinigungen durch Hunde

- (1) ¹Das Verunreinigen von allen öffentlichen Anlagen und allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie sonstigen Flächen im gesamten Gemeindegebiet ist zu verhindern. ²Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 16 BayStrWG und der Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Aßling. ³Andernfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen, ebenso ist aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes darauf zu achten, dass kein Hundekot in landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückbleibt.
- (2) Tüten mit Hundekot sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten


Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 dieser Verordnung verstößt, kann gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. §§ 10 und 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 14. März 2021 tritt die Verordnung über das Halten von Hunden vom 27. September 2001 außer Kraft.

Aßling, den 10.03.2021

Gemeinde Aßling



Hans Fent

Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk zur Verordnung
der Gemeinde Aßling über das Halten von
Hunden**



Die Verordnung der Gemeinde Aßling über das Halten von Hunden vom 10.03.2021 wurde am 10.03.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Aßling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.03.2021 angeheftet und am 29.03.2021 wieder entfernt.

Aßling, den 12.04.2021

Gemeinde Aßling

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hans Fent', written over a horizontal line.

Hans Fent

Erster Bürgermeister